



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

**Vereinfachte Flurbereinigung Liebenau, Verf.-Nr. 2740**  
Az.: Stührmann- 61131 H – 2740

Sulingen, den 29.04.2024

**PLANGENEHMIGUNG**

**1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen**

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG<sup>1</sup> wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Liebenau, Verf.-Nr. 2740, Landkreis Nienburg/Weser, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellte oder nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 1 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

**2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:**

**2.1 Karten**

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:35.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1:10.000

**2.2 Text**

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

<sup>2</sup> Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

## **2.3 Beihefte**

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen  
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - entfällt

## **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Mit der Ausführung der Wegebau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen Entwurfsnummern (E.-Nrn.) 101, 103, 104, 107, 108, 115, 119, 122, 123, 143, 701, 703, 704, 705, 706, 709, 710, 711 und 712 darf erst begonnen werden, wenn die der jeweiligen Anlage zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) E.-Nrn. 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 527 und 528 funktionsfähig hergestellt ist.  
Der Nachweis der funktionsfähigen Herstellung ist vor Ausführung der jeweiligen Wegebau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen der plangenehmigen Stelle vorzulegen.
- 3.4 Die Stellungnahmen
  - 3.4.1 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft (Stellungnahmen vom 07.03. und 25.04.2024)  
Die in der wasserrechtlichen Genehmigung vom 25.04.2024 enthaltenen Nebenbestimmung Ziffern 1.1 – 1.11 sowie Ziffern 2.1.1 – 2.2.7 sind zu beachten. Der Nachweis über die vor Ausführung erfolgte Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist der plangenehmigen Stelle vor Baubeginn vorzulegen.
  - 3.4.2 Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz (Stellungnahmen vom 07.03. und 25.04.2024)  
Das Maßnahmenpaket „Ackerbrache“ ist in mehr- und einjährige Abschnitte zu unterteilen.  
Die E.-Nr. 502 ist entsprechend der von der UNB übersandten Bewirtschaftungsauflagen zu entwickeln. Im östlichen Bereich der Anlage ist eine Streuobstwiese mit ca. 25 Bäumen anzulegen. Die Bäume sind der von der UNB übersandten Liste zu entnehmen.  
Bei der E.-Nr. 519 ist aus Gründen der Biodiversität und zur Steigerung der Biotopverbundqualität das Gestaltungsschema bei den Legendepunkten „Blühsaum“ und „Natürliche Sukzession“ wie folgt abzuändern: „Alternierend 25 % der Blühfläche bzw. Ackerbrache, aufgeteilt auf mehrere Abschnitte, überjährig als Rückzugsraum für Insekten stehen lassen.“  
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit es sich nicht um CEF-Maßnahmen oder von der Zuteilung abhängige Ausgleichsmaßnahmen handelt, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

- 3.4.3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg (Stellungnahme vom 07.02.2024)  
Über die Ausführung von Wegebaumaßnahmen im Bereich von Landes- und Kreisstraßen sind rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen. Das Musterblatt Nr. C1.1/X-86 ist einzuhalten.
- 3.4.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 12.03.2024)  
Die Hinweise bzgl. der betroffenen bergbaulichen Leitungen sind zu beachten. Mit den betroffenen Leitungsunternehmen sind die Baumaßnahmen vor Baubeginn abzustimmen.
- 3.4.5 Kreisverband für Wasserwirtschaft (Stellungnahmen vom 29.02. und 04.03.2024)  
Es ist die Erreichbarkeit aller im Gebiet befindlichen Trinkwasserförderbrunnen und Grundwassermessstellen sicherzustellen.  
Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitung des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ sind vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Verband abzustimmen.
- 3.4.6 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue (Stellungnahme vom 11.03.2024)  
Die E.-Nr. 109.02 ist als Rahmendurchlass 1,25m x 2,0m und einer lichten Länge von 6 m herzustellen.
- 3.4.7 Betrieb für Abfallwirtschaft Nienburg (Stellungnahme vom 05.03.2024)  
Soweit Wege durch die Teilnehmergeinschaft erstellt werden, die von Abfallfahrzeugen genutzt werden, ist eine Mindestbreite von 3,55 m und eine Mindesthöhe von 4,2 m zu gewährleisten.
- 3.4.8 Die Hinweise der
- Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 13.02.2024),
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassen Nord PTI21, BB 1 (Stellungnahmen vom 12.02. und 04.04.2024),
  - Ericsson Services GmbH (Stellungnahme vom 12.02.2024),
  - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stellungnahme vom 16.02.2024),
  - Harzwasserwerke (Stellungnahme vom 04.03.2024),
  - Vodafone GmbH Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 05.03.2024)
- sind zu beachten.

#### **4. Begründung der Plangenehmigung**

- 4.1 Die Planänderung Nr. 1 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.  
  
Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.
- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 1. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG<sup>3</sup> einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.

- 4.5 Für die Planänderung Nr. 1 bestand die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsvorprüfung § 34 BNatSchG<sup>4</sup> i.V.m. § 26 NNatSchG<sup>5</sup>. Die Prüfung hat ergeben, dass mit keinen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu rechnen ist.
- 4.6 Die Artenschutzrechtliche Prüfung der Planänderung Nr. 1 gem. § 44 BNatSchG hat ergeben, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. §§ 19, 45 BNatSchG i.V.m. USchadG<sup>6</sup> durch das Planvorhaben ausgelöst werden.

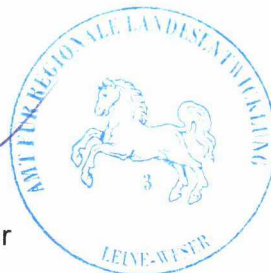
Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

  
(Stührmann)  
Vermessungsdirektor



<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<sup>4</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

<sup>5</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

<sup>6</sup> Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)